

(BuVo09.040 Pflege 17.09.2010)

**Einstimmiger Beschluss des MIT-Bundesvorstands am 17.09.2010
nach Vorlage**

- **Kommission Sozialpolitik: Vorsitzender Jürgen Presser**
- **Kommission Ordnungs- und Mittelstandspolitik: Vors. Frank Gotthardt und Hartmut Schauerte**

Ordnungspolitischer Kompass für Deutschland – Pflegeversicherung demographiefest modernisieren –

Die MIT bekennt sich zur Sozialen Marktwirtschaft. Zu den ordnungspolitischen Grundsätzen gehört, dass die Sozialpolitik dem Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe (Subsidiaritätsprinzip) entspricht. Die Freiheit und Verantwortung des Einzelnen haben Vorrang vor dem staatlichen Handeln. Jeder ist zunächst eigenverantwortlich, das Pflegerisiko abzusichern. Alles, was der Bürger selbst erledigen kann, fällt damit nicht in die Zuständigkeit des Staates.

Gegen diesen ordnungspolitischen Grundsatz wurde 1995 die Pflegeversicherung in das ohnehin überforderte umlagefinanzierte Sozialsystem integriert. Damit droht der gesetzlichen Pflegeversicherung in den kommenden Jahren ein demographisch bedingtes Finanzierungsproblem. Mit dem steigenden Altersquotienten nimmt die Zahl der Pflegebedürftigen zu, die Zahl der Beitragszahler dagegen schwindet. Mit den bisherigen Reformversuchen wurden keine Vorkehrungen gegen die Lasten des demografischen Wandels getroffen. Stattdessen werden seither zusätzliche Leistungsansprüche gewährt, in Stufen ambulante Leistungssätze angehoben und ab 2014 alle Leistungen regelmäßig an die Preissteigerung angeglichen. Um aber allen Bürgern auch zukünftig eine verlässliche Teilabsicherung der Pflegekosten zu garantieren, ist eine Modernisierung der Pflegeversicherung alternativlos.

Die MIT spricht sich für eine Reform der Pflegeversicherung gemäß nachstehenden Kriterien aus:

- Jeder Mensch hat das Recht, in Würde gepflegt zu werden. Die Pflegebedürftigen sollen auch künftig angemessene Pflegeleistungen zu einem bezahlbaren Preis erhalten.
- Es ist Aufgabe der Politik, klar herauszustellen, dass staatliche Bemühungen um eine finanzielle Absicherung des Pflegerisikos im Rahmen der Pflegeversicherung den Einzelnen nicht davon entbinden, seine Eigenverantwortung und Eigeninitiative zur Absicherung des Pflegerisikos und zur Gestaltung der Pflege wahrzunehmen.
- Die umlagefinanzierte Pflegeversicherung darf nicht auf Kosten der privaten Pflegekassen saniert werden.
- In der Pflegeversicherung ist das bestehende Umlageverfahren durch kapitalgedeckte Elemente zu ergänzen, die individualisiert und generationengerecht ausgestaltet sein müssen. Eine entsprechende Gesetzesregelung soll gemäß den Ankündigungen des Koalitionsvertrages zeitnah und möglichst noch 2011 erfolgen.
- Mit der Einführung kapitalgedeckter Elemente sollen die Leistungen der Pflegeversicherung langfristig dynamisiert und die Pflegebedürftigkeit – auch zugunsten von Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz – neu definiert werden.
- Grundsätzliche Ziele der Pflegereform müssen sein:
 - der Aufbau eines Kapitalstocks für jeden Versicherten,
 - die Abkopplung der Beiträge von Arbeits- und Renteneinkommen,
 - mehr Anreize für Effizienz und Wirtschaftlichkeit in der Pflege.

- Es ist zu prüfen, ob in einem ersten Schritt in Richtung kapitalgedeckter Elemente in der Pflegeversicherung eine „Kleine Pflegeprämie“ im Jahre 2011 mit nachstehenden Regelungen eingeführt werden kann.
 - Für alle pflegenahen Jahrgänge und aktuelle Pflegefälle gilt die bisherige Regelung für Leistungsumfang und Beitragszahlung.
 - Für alle anderen, die nicht durch diese Personengruppe erfasst sind, sollen zeitnah die Regelungen zur Kleinen Pflegeprämie greifen:
 - Der Beitrag zur Pflegeversicherung bleibt bei 1,95 % - für Kinderlose bei 2,2 %.
 - Die Pflegestufe 1 wird aus dem bisherigen Leistungsumfang der gesetzlichen Pflegeversicherung ausgegliedert.
 - Es kann eine verpflichtende Kleine Pflegeprämie oder eine freiwillige Kleine Pflegeprämie eingeführt werden:
 - Bei der verpflichtenden Kleinen Pflegeprämie besteht eine Beitragspflicht für alle mit Ausnahme von familienversicherten Kindern und Jugendlichen. Diejenigen, die bereits eine private Absicherung in mindestens der Leistung der Pflegestufe 1 nachweisen können, werden von der Zahlungspflicht für die Kleine Pflegeprämie befreit. Es soll Kontrahierungszwang bestehen.
 - Bei der freiwilligen Kleinen Pflegeprämie ist jeder für die Absicherung der Leistungen der Pflegestufe 1 selbst verantwortlich.
 - Mit der kapitalgedeckten Kleinen Pflegeprämie wird eine demographiesichere Vorsorge für den Leistungsumfang der bisherigen Pflegestufe 1 getroffen.
 - Die Kleine Pflegeprämie wird von den Arbeitskosten abgekoppelt.
 - Die Kleine Pflegeprämie wird privatwirtschaftlich organisiert. Anbieter sollen private Pflegeversicherer sein. Gesetzliche Krankenkassen können in Kooperation mit diesen privaten Pflegeversicherern die Kleine Pflegeprämie entsprechend anbieten. Allerdings soll die Kleine Pflegeprämie mit Kapitaldeckung nicht privatrechtlich in den gesetzlichen Pflegekassen organisiert werden. Die Kapitaldeckung soll in privater Hand bleiben und fern vom staatlichen Einflussbereich und einem möglichen Zugriff des Staates organisiert werden.
 - Die aktuelle Leistungsabgrenzung der Pflegestufen soll beibehalten werden.
 - Der Arbeitgeber-Beitrag zur Pflegeversicherung wird eingefroren.
 - Das heutige reale Gesamtleistungsniveau soll insgesamt erhalten bleiben.